

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Vom 16.06.2022

Aufgrund von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. M-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. September 2020 (GVOBl. M-V S. 508) erlässt die Universität Greifswald folgende Zulassungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Auswahlkommissionen
- § 4 Fristen, Rangliste und Nichterfüllen eines Kriteriums
- § 5 Mitteilung der Entscheidung

2. Teil: Regelungen für die Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

- § 6 Vergabe der Studienplätze innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH)
- § 7 Vergabe der Studienplätze der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 8 Interviewverfahren
- § 9 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

3. Teil: Regelungen für die Zulassung im Studiengang Pharmazie

- § 10 Vergabe der Studienplätze innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) und der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 11 Hamburger Naturwissenschaftstest für den Studiengang Pharmazie (HAM-Nat)

4. Teil: Inkraft- und Außerkrafttreten

- § 12 Inkraft- und Außerkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Vergabe der von der Universität Greifswald zu vergebenden Studienplätze in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ, 10 % der Studienplätze) und des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH, 60 % der Studienplätze) sowie die Vergabe derjenigen Studienplätze, die nach Durchführung des Verfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) noch nicht vergeben sind. Das Verfahren wird nur in Hinblick auf eine Zulassung zum Wintersemester durchgeführt, es sei denn, dass die für den betreffenden Studiengang geltende Studienordnung auch eine Zulassung zum Sommersemester vorsieht.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes und der besonderen Eignung der*des Bewerberin* Bewerbers für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste der Bewerber*innen. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach den für die einzelnen Fächer festgelegten Auswahlmaßstäben und Verfahren im 2. und 3. Teil.

§ 3 Auswahlkommissionen

(1) Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahlkommission bestehend aus drei Mitgliedern gebildet. Die*der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied (stellvertretende*r Vorsitzende*r) müssen Professor*innen oder Privatdozent*innen sein, ein Mitglied muss ein*e Studierende*r sein.

(2) Für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin wird eine gemeinsame Auswahlkommission gebildet. Diese besteht aus dem*der Studiendekan*in sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die*der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Professor*innen oder Privatdozent*innen sein, ein Mitglied muss ein*e Studierende*r sein. Neben den in Satz 3 genannten Mitgliedern müssen zwei weitere Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören.

(3) Die Auswahlkommissionen werden auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates der Universität eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. dessen*deren Stellvertreters*Stellvertreterin den Ausschlag.

§ 4

Fristen, Rangliste und Nichterfüllen eines Kriteriums

(1) Die Ranglisten für das AdH und die ZEQ werden durch die SfH nach den Kriterien des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 und dieser Satzung erstellt.

(2) Das Nichterfüllen eines oder mehrerer Kriterien führt nicht als solches zum Ausschluss vom jeweiligen Bewerbungsverfahren.

(3) Unterlagen, die in dem AdH und in der ZEQ berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

§ 5

Mitteilung der Entscheidung

(1) Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Universität von der SfH erstellt und versendet.

(2) Hat der*die Bewerber*in nur bei der Universität, nicht aber bei der SfH einen Antrag gestellt, erlässt die Universität den Ablehnungsbescheid.

2. Teil: Regelungen für die Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

§ 6

Vergabe der Studienplätze innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die SfH nach Maßgabe der drei Unterquoten eine Rangliste gemäß der Absätze 2 und 3. Innerhalb der AdH-Quote nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 4 des Hochschulzulassungsgesetzes MV werden Unterquoten mit:

1. dreißig vom Hundert (AdH-1),
2. zwanzig vom Hundert (AdH-2),
3. fünfzig vom Hundert (AdH-3)

der verfügbaren Studienplätze gebildet.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen

1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 3,
2. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests (Test für medizinische Studiengänge - TMS),
3. nach Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 4 Nummer 1 und 2,
4. nach anerkannten praktischen Tätigkeiten gemäß Anlage 5 Nummer 1 (Dienst),
5. nach anerkannten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5 Nummer 2 (Preise),
6. nach dem Ergebnis eines strukturierten Interviews an der Universitätsmedizin Greifswald gemäß § 8.

(3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien & Gewichtung (%)					
	HZB	Studien- eignungs- test	Beruf/ Ausbildun g	Preise	Dienst	Interview
AdH-1	70			10	20	
AdH-2	10	30	60			
AdH-3	5				5	90

(4) Entsprechend der in der HZB ausgewiesenen Punktzahl erhält der*die Bewerber*in die in Anlage 3 zugeordneten AdH-Punkte, die gemäß Absatz 3 in Höhe des angegebenen Anteils berücksichtigt werden. Das im Studieneignungstest (TMS) erzielte Ergebnis (in Prozent) wird gemäß Absatz 3 in Höhe des angegebenen Anteils berücksichtigt. Eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine Berufstätigkeit gemäß Anlage 4 wird mit Hundert bewertet und gemäß Absatz 3 in Höhe des angegebenen Anteils berücksichtigt. Eine anerkannte praktische Tätigkeit und eine herausragende Leistung in fachlich relevanten Auswahlwettbewerben gemäß Anlage 5 wird mit Hundert bewertet und gemäß Absatz 3 in Höhe des angegebenen Anteils berücksichtigt. Das im Interview an der Universitätsmedizin Greifswald erzielte Ergebnis (in Punkten) wird gemäß Absatz 3 in Höhe des angegebenen Anteils berücksichtigt.

§ 7

Vergabe der Studienplätze der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) von 10% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests (Test für Medizinische Studiengänge - TMS) mit 50 %,
2. anerkannte praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 5 Nummer 1 (Dienst) mit 25 %,
3. anerkannte außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5 Nummer 2 (Preise) mit 25 %.

(2) Eine anerkannte praktische Tätigkeit und eine herausragende Leistung in fachlich relevanten Auswahlwettbewerben gemäß Anlage 5 wird mit Hundert bewertet und gemäß Absatz 1 mit 25 % berücksichtigt.

§ 8 Interviewverfahren

(1) Die Universitätsmedizin Greifswald führt vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bei der SfH ein strukturiertes Interviewverfahren durch. Die näheren Einzelheiten der Durchführung ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Die Teilnahme am strukturierten Interview nach Absatz 1 wird von der Rangfolge der Bewerber*innen abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 3 bestimmt wird.

(3) Unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie der in der Oberstufe bzw. in den letzten zwei Jahren der Schule erbrachten Leistungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Mathematik, Physik, Chemie) und der Art und Dauer berufspraktischer Erfahrungen wird gemäß Anlage 1 eine vorläufige Liste der Bewerber*innen erstellt.

(4) Zum Interview wird für die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 zu vergebenden Studienplätze die vierfache Anzahl an Bewerber*innen eingeladen.

(5) Bei der Auswahl werden das Ergebnis aus dem Interviewverfahren des Vorjahres und die Ergebnisse des aktuellen Interviewverfahrens berücksichtigt, das vor dem Ende der Bewerbungsfrist des laufenden Verfahrens, in dem sich der*die Bewerber*in bewirbt, stattfand.

(6) Die Termine für das Interviewverfahren und weitere Informationen über den Ablauf werden rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem ersten Interviewtermin, auf den Internetseiten der Universität und der Universitätsmedizin bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt online über das Portal der Universitätsmedizin Greifswald bis spätestens zum 31.01. des Bewerbungsjahres.

(7) Ein/e Bewerber/in wird vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er/sie die Frist nach Absatz 2 versäumt hat. Ist der Online-Fragebogen fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 15. Februar des Bewerbungsjahres berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der von dem/der Bewerber/in eingereichte Fragebogen nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Absatz 6 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Als Studieneignungstest für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin wird der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) berücksichtigt.
- (2) Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Greifswald die Zentrale TMS-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg. Mit der Testentwicklung und Testauswertung beauftragt die Universität Greifswald die ITB Consulting GmbH, Bonn.
- (3) Zur Ermittlung des Rangwertes wird ausschließlich der im Testergebnis angegebene TMS-Standardwert verwendet. Der TMS-Standardwert ist definiert als:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

T =TMS-Standardwert

GP =Gesamtpunktzahl des Teilnehmers oder der Teilnehmerin

\overline{GP} =Mittelwert aller GP

s_{GP} =Standardabweichung aller GP

- (4) Die Bestimmungen zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß Anlage 2 gelten.

3. Teil: Regelungen für die Zulassung im Studiengang Pharmazie

§ 10 Vergabe der Studienplätze innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) und der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die SfH nach Maßgabe der zwei Unterquoten eine Rangliste gemäß der Absätze 2 und 3. Innerhalb der AdH-Quote nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 4 des Hochschulzulassungsgesetzes MV werden Unterquoten mit:

1. siebzig vom Hundert (AdH-1),
2. dreißig vom Hundert (AdH-2)

der verfügbaren Studienplätze gebildet.

- (2) Die Auswahlentscheidung im AdH ist zu treffen

1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 11,

3. nach Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 4 Nummer 3,
4. nach anerkannten praktischen Tätigkeiten gemäß Anlage 5 Nummer 1 (Dienst).

(3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien & Gewichtung (%)			
	HZB	Studieneignungstest	Beruf/ Ausbildung	Dienst
AdH-1	70	20	10	-
AdH-2	50	30	10	10

(4) Die Auswahlentscheidung in der ZEQ ist zu treffen

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 11,
2. nach Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 4 Nummer 3,
3. nach anerkannten praktischen Tätigkeiten gemäß Anlage 5 Nummer 1 (Dienst).

(5) Die Auswahlkriterien nach Absatz 4 werden wie folgt gewichtet:

Kriterien & Gewichtung (%)		
Studieneignungstest	Beruf/ Ausbildung	Dienst
70	20	10

(6) In den Quoten AdH und ZEQ werden für jede/n Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

(7) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird nach Anlage 3 berechnet.

(8) Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest HAM-NAT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „HAM-NAT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist; *xxxWertB*

ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim HAM-Nat erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(9) Eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer gemäß Anlage 5 Nummer 3 wird in dem in den Tabellen aus den Absätzen 3 bzw. 5 angegebenen Umfang berücksichtigt. Es kann nur eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit geltend gemacht werden.

(10) Eine fachnahe praktische Tätigkeit gemäß Anlage 5 Nummer 1 („Dienst“) wird in dem in den Tabellen aus den Absätzen 3 bzw. 5 angegebenen Umfang berücksichtigt. Es kann nur eine praktische Tätigkeit geltend gemacht werden.

(11) Soweit die Tätigkeiten nachgewiesen werden, gilt für die Berechnung der Punktzahlen nach den Absätzen 9 bzw. 10:

$$\text{KriteriumPunkte}_B = \text{KriteriumGewicht}$$

§ 11

Hamburger Naturwissenschaftstest (HAM-Nat)

(1) Als Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie fungiert der in der Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin vom 15. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 43 vom 23. Mai 2017) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Multiple-Choice-Test (HAM-Nat).

(2) Das Ergebnis des Studieneignungstests kann für die Dauer von vier auf die Testteilnahme folgenden Bewerbungskampagnen (zwei Winter- und zwei Sommersemester) bei der Stiftung geltend gemacht werden. Für eine daran anschließende Bewerbung muss der Test wiederholt werden. Bei der Bestimmung der ersten Bewerbungskampagne muss gewährleistet sein, dass die Ergebnismitteilung des Tests noch innerhalb der Bewerbungsfrist liegt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Test ist eine ordnungsgemäße Anmeldung. Die Prüfungstermine und weitere Informationen über den Ablauf (z. B. Anmeldeverfahren und -termine) werden rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem Testtermin, auf den Internetseiten der SfH und der Universität Greifswald bekannt gegeben.

(4) Erscheint ein*e Bewerber*in nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf Einräumung eines weiteren Termins.

(5) Ein Nachteilsausgleich wird nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Satzung gewährt.

(6) Teilnahmegebühren werden nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Satzung erhoben. Die Teilnehmer tragen die Kosten der Anreise und Unterkunft selbst.

(7) Die Teilnehmer erhalten eine Ergebnismitteilung, die der Bewerbung beizulegen ist.

4. Teil: Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 12 Inkraft- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 in Kraft tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. April 2006, die durch die Satzung vom 25.07.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.08.2016) zuletzt geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Mai 2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 14.06.2022.

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.06.2022

Anlage 1 zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Kriterien, deren Gewichtung und Durchführung des Interviewverfahrens

(1) Die Teilnahme am Interviewverfahren für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Bewerber/in fristgerecht

1. am Online-Verfahren der Universität teilnimmt und hierzu einen entsprechenden Fragebogen der Universität vollständig ausgefüllt und online an die Universität gesandt hat,
2. diesen nach Registrierung und Bestätigung durch die Universität ausgedruckt und unterschrieben per Post an die Universität gesandt hat und
3. die Hochschulzugangsberechtigung sowie alle nach dieser Satzung für den betreffenden Studiengang geforderten weiteren Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt hat.

(2) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung werden folgende Punkte vergeben:

1,0: 136	1,8: 76
1,1: 124	1,9: 73
1,2: 112	2,0: 70
1,3: 100	2,1: 67
1,4: 88	2,2: 64
1,5: 85	2,3: 61
1,6: 82	2,4: 58
1,7: 79	2,5: 55

(3) Für die Belegung der Fächer Mathematik, Biologie, Physik und Chemie werden je Fach bei Teilnahme am Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 4 Stunden pro Woche über vier Halbjahre oder am Leistungskurs 10 Punkte erteilt. Ansonsten werden bei Besuch des jeweiligen Faches über 4 Halbjahre 5 Punkte vergeben. Bei Teilnahme an einem Unterricht im Sinne von Satz 1 in mindestens zwei der Fächer Mathematik, Biologie, Physik oder Chemie werden zusätzliche 7,5 Punkte vergeben. Sind die in Satz 1 und 2 genannten Angaben auf dem Abiturzeugnis nicht ausgewiesen, werden auch entsprechende Nachweise der Schulleitung anerkannt. Gleiches gilt für Äquivalenznachweise zu den genannten Fächern.

(4) Für berufspraktische Erfahrungen auf medizinischem bzw. zahnmedizinischem Gebiet, die die Eignung der*des Bewerberin*Bewerbers im Sinne von § 2 Absatz 1 fördern und nach der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, werden bei zusammenhängenden Tätigkeiten von einem viertel bis zu einem halben Jahr 9 Punkte, von einem halben bis zu einem dreiviertel Jahr 18 Punkte angerechnet. Insgesamt können jedoch nicht mehr als 18 Punkte angerechnet werden. In diesem Sinne gelten als berufspraktische Erfahrungen: 1. eine Berufsausbildung auf pflegerischem, medizinischem oder zahnmedizinischem Gebiet, 2. ganztägige Praktika auf medizinischem und/oder zahnmedizinischem Gebiet. Der Nachweis ist durch ein autorisiertes Zeugnis der Einrichtung zu erbringen, welches neben der Dauer

auch eine kurze inhaltsbezogene Beschreibung der Tätigkeiten enthalten muss. Laufende Praktika und Ausbildungen werden jeweils nur bis zur Antragsfrist (31. Januar) berücksichtigt.

(5) Als berufspraktische Erfahrung im Sinne von Absatz 3 gilt auch der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in einem naturwissenschaftlichen, mathematischen, informatischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder vergleichbare Leistungen in einem anderen Hochschulstudiengang der vorgenannten Fachrichtungen. Dafür werden 35 Punkte vergeben; weitere Punkte für Leistungen nach Absatz 3 werden in diesem Fall nicht vergeben. Studienbescheinigungen und Leistungsnachweise werden nur dann ohne Unterschrift und Stempel der Universität anerkannt, wenn diese verifizierbar sind.

(6) Im Interview wird dem*der Bewerber*in Gelegenheit gegeben, seine*ihre besondere Eignung, Motivation und allgemeine Zielvorstellung für das Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin mündlich darzulegen und zu begründen. Das Interview dauert mindestens 20 Minuten und wird von einer Gesprächskommission als nichtöffentliches Einzelgespräch durchgeführt. Die Gesprächskommission bewertet das Ergebnis des Interviews und vergibt zwischen 0 und 100 Punkte.

(7) Eine Gesprächskommission besteht aus 2 Professor*innen oder einem*er Professor*in und einem*er Privatdozenten*in; beide müssen hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität tätig sein. Von ihnen soll in der Regel eine*r aus dem Bereich der theoretischen, der*die andere aus dem Bereich der klinischen Fächer stammen. Für den Studiengang Zahnmedizin muss mindestens ein Kommissionsmitglied eine zahnärztliche Approbation besitzen. Es können auch Vertreter*innen bestellt werden. Außerdienstliche Erkundigungen nach den Bewerber*innen sind unzulässig. Die Gesprächskommissionen werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Greifswald eingesetzt.

(8) Die Einladung zum Interview erfolgt schriftlich. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Interviewtermin zur Post gegeben wurde. Sie enthält die Aufforderung an den*die Bewerber*in, folgende Unterlagen zum Gespräch mitzubringen:

a) den ausgefüllten biographischen Fragebogen,

b) ein eigenhändig handschriftlich geschriebenes Motivationsschreiben mit der Darstellung der besonderen Eignung des*der Bewerbers*in für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf.

(9) Die Zuordnung der Bewerber*innen zu einer bestimmten Gesprächskommission erfolgt am Tage des Interviews per Los. Über den Verlauf des Interviews wird eine Niederschrift gefertigt. Erscheint ein*e Bewerber*in nicht zum festgesetzten Interviewtermin oder kann ein Gespräch aus Gründen, die in der Sphäre des*der Bewerbers*in liegen, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

Anlage 2 zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der*die Bewerber*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie*er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die*der Testteilnehmer*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie*er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht, in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Heidelberg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen im Zentralen Vergabeverfahren durchgeführt, d. h.

a) für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,

b) für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai eines Jahres, andernfalls bis zum 15. Juli eines Jahres

Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.

(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.

(5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
- c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- d) deutsche*r Staatsangehörige*r ist oder als ausländische*r Staatsangehörige*r, Staatenlose*r diesen nach § 2 Satz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergVO M-V vom 30. Mai 2008, GVOBl. M-V 2008, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat. Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber*innen wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatz 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmer*innen mitgeteilt.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.
- (12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der*die Teilnehmer*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer*einem Testleiter*in mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Absatz 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.

(16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

Anlage 3 zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet.

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: HzbGewicht ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

Anlage 4 zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

(1) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Humanmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

(2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in

Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzhelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 5 zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren (AdH) sowie für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie der Universität Greifswald

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht – Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)